**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 9 (13) Bielefeld, den 27.09.2017**

**10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2017**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Hartmann** reduziert ab dem 01.10.2017 seiner Arbeitskraft auf 0,67 AKA. Mit Wirkung vom 01.10.2017 tritt Richter am Landgericht **Roloff** nach Beendigung seiner Erprobung seinen Dienst mit 0,67 seiner Arbeitskraft an. Der Dienstleistungsauftrag von Richterin **Heldt-Andreas** endet am 30.09.2017. Am 02.10.2017 tritt Richterin **Essmann-Bode** ihren Dienst beim dem Landgericht Bielefeld an. Richter am Landgericht **Schmidt** ist mit Wirkung vom 04.10.2017 in das Ministerium der Justiz NRW abgeordnet. Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Königsmann** ist voraussichtlich längere Zeit dienstunfähig.

Die 4. große Strafkammer hat, u.a. wegen eines hohen Altbestandes, mehrerer neu eingegangener (Haft-)Sachen und des in Jugendstrafsachen geltenden Beschleunigungsgrundsatzes Überlastung angezeigt.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

**I. Mit Wirkung ab dem 01.10.2017**

1.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Hartmann** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 5. kleinen Strafkammer aus. Mit weiteren 0,23 seiner Arbeitskraft scheidet er aus der 8. Strafkammer aus.

2.

Richterin am Landgericht **Willeke** scheidet aus der 21. Zivilkammer aus. Im Umfang von 0,4 ihrer Arbeitskraft wird sie der 20. Zivilkammer zugewiesen, in der sie den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass die Richterin am Landgericht **Willeke** im Umfang von insgesamt 0,6 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird. Gemäß § 21 e Abs. 4 GVG bleibt sie für das Verfahren 21 S 133/16 weiter zuständig.

3.

Richter am Landgericht **Dr. Riesenbeck** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass der Richter am Landgericht **Dr. Riesenbeck** im Umfang von insgesamt 0,3 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

4.

Richterin **Brock** scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 4. großen Strafkammer aus und wechselt in diesem Umfang in die 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) der sie dann mit 0,3 ihrer Arbeitskraft angehört.

5.

Richter am Landgericht **Reiner** wird im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft der 21. Zivilkammer zugewiesen. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass der Richter am Landgericht **Reiner** im Umfang von insgesamt 0,15 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt bleibt.

6.

Richter am Landgericht **Roloff** wird mit 0,3 seiner Arbeitskraft der 4. Großen Strafkammer zugewiesen. Mit 0,37 seiner Arbeitskraft wird er der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

7.

Richter am Landgericht **Dr. Kalski** scheidet im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus. Mit dieser Arbeitskraft wechselt er in die 21. Zivilkammer, der er dann mit 0,6 seiner Arbeitskraft angehört.

8.

Richterin am Landgericht **Stellbrink** scheidet mit 0,5 ihrer Arbeitskraft aus der 18. Zivilkammer aus und wechselt im selben Umfang in die 12. kleine Strafkammer.

**II. Mit Wirkung ab dem 02.10.2017:**

1.

Richterin **Essmann-Bode** wird der 8. Zivilkammer zugewiesen.

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

VRLG Drees ist urlaubsbedingt und VRLG Dr. Windmann aufgrund einer auswärtigen Dienstbesprechung an der Unterschriftsleistung gehindert.

Petermann